

Leipziger Tageblatt

3871

und
Anzeiger.

N^o 305.

Dienstag, den 1. November.

1842.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen, geborenen Mannschaften, welche sich b i uns als Stadtohrigkeit anzumelden haben, so wie die unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Königl. Kreisamts Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Montags den 7. November 1842

sich vor unserm Deputirten in der alten Waage am Markte allhier gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 64. und folg. des angeführten Gesetzes, von welchem ein Auszug für 6 Pfennige in allen Buchhandlungen zu haben ist, wird verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dafern übrigens Personen aus frühern Geburtsjahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Dienstags den 8. November 1842

wie vorgebracht bei uns anzumelden. Leipzig, den 28. October 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ueber den Confirmanden-Unterricht*).

Der Wiederanfang dieses hochwichtigen Unterricht, welcher hiesigen Ortes schon längst der Schule überwiesen worden ist, veranlaßt im Lehrer-Collegium unserer Bürgerschule unter den damit beauftragten Classenlehrern jedes Jahr von Neuem die ernsteste und reiflichste Erwägung sowohl des Zweckes, als auch der mannichfachen Schwierigkeiten, welche sich einer recht gesegneten und fruchtbringenden Ertheilung desselben entgegensetzen; und wir benutzen diese Blätter, um auch die verehrten Eltern unserer Confirmanden an diesen Erörterungen Theil nehmen zu lassen, da ihnen ohne Zweifel die Sache selbst eben so sehr am Herzen liegt, als uns Lehrern.

Berständigen wir uns zuerst über den Zweck des Confirmanden-Unterrichtes in besondern Lehrstunden, so finden wir, daß derselbe ein doppelter ist: erstens die vollständige Wiederholung und theilweise Ergänzung und Erweiterung des eigentlichen Religionsunterrichtes, namentlich durch geistlichere Hervorhebung der kirchlichen Unterscheidungslehren, nach den Bedürfnissen der reiferen Jugend, welche der Klarheit und Kräftigung zum Eintritt in das gefahrvolle, freiere Leben bedarf; und zweitens die innigste Erwärmung des Herzens — denn aus dem Herzen kommt das Leben — zu frommen Empfindungen, als die eigentliche Weihe zur Confirmation oder Bestätigung des Taufbundes auf dem Grunde eigenen Glaubens und selbstgewonnener Ueberzeugung. Beide Zwecke müssen gleich fest im Auge behalten werden; beide aber machen es dringend nöthig, vor allen Dingen in dieser

Zeit die Kinder zu bewahren vor Zerstreung, wie vor Uebertreibung. — Ja, vor Zerstreung! Denn die Beschäftigung mit religiösen Dingen, mit dem Worte der Wahrheit und des Lebens, das aus Gott ist, fordert Sammlung des Geistes, Stille und Zurückgezogenheit in sich, namentlich wenn es gilt, nicht nur ein gewisses, hinreichendes Maas von Kenntnissen in der Glaubens- und Sittenlehre zu gewinnen oder nachzuweisen, sondern besonders auch darzuthun, daß die Reife des Charakters, die Befähigung da sei, seinem Glauben auch zu leben, wie es von Confirmanden erwartet und gefordert werden muß. Darum bittet die Schule, in treuer Sorge für das wahre Wohl ihrer Pflegebefohlenen:

es wollen die Eltern und Vormünder ihrer Confirmanden allen Ernstes mit dahin wirken, daß die Zeit der Vorbereitung für die mit dem Uebertritt in die Gemeinde der erwachsenen Christen verbundene kirchliche Weihe in der Entfernung von allen geräuschvollen, geselligen Freuden verbracht werde, wie es diese Lebensperiode, welche auch schon durch die in sie fallenden hohen Feste der Kirche eine ernstere ist — und die Bedeutung dieses Unterrichtes fordert.

Das ist ja nicht Kopfhängerei, in ernster Zeit und bei ernstern Beschäftigungen das Maas auch erlaubter Freuden zu beschränken: vielmehr ist dies die rechte Wahrhaftigkeit des Lebens, die Uebereinstimmung des Aeußeren und des Inneren, welche dem Menschen erst zur Seelenschönheit, zur Höhe seiner Bestimmung und Würde erhebt. Denn Niemand kann zugleich Gott dienen und der Welt in ihrer eiteln Lust; das

*) Aus der neuesten Nummer der Mittheilungen der allgemeinen Bürgerschule zu Leipzig an das Elternhaus ihrer Schüler. Herausgegeben von unserm verdienten Hr. Director C. Vogel.